

Satzung yourmove e.V.

Präambel

„WIR WOLLEN MIT YOURMOVE ELEMENTARE,
HANDWERKLICHE ERFAHRUNGEN ERMÖGLICHEN
UND FÖRDERN, UM JUNGE MENSCHEN IM
DIGITALEN ZEITALTER ZU BEFÄHIGEN,
SICH „WELT“ EIGENSTÄNDIG ANZUEIGNEN UND
IN IHR BESTEHEN ZU KÖNNEN.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **yourmove e.V.**
2. Der Verein hat den Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt das Ziel, durch Aus- und Weiterbildung die Erhaltung historischer Handwerkstechniken u.a. im Bereich der Fahrzeugrestauration in Deutschland zu fördern, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KFZ-Betrieben zu stärken, abzusichern und auszubauen. Er widmet sich mit besonderer Aufmerksamkeit der Förderung des Nachwuchses und dessen beruflicher Zukunft. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Insbesondere werden

- Konzeptionen berufsbezogener Lehrgänge vorbereitet
- Konzepte für entsprechende Fortbildung von Meistern, Ausbildern und weiteren Multiplikatoren erarbeitet,
- Konzepte für das neue Berufsbild „Restaurator für historische Fahrzeuge entwickelt,
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Unternehmen, Kammern, Verbänden, Verwaltungen und Bildungsstätten gefördert,
- der Dialog mit bildungspolitisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene geführt und gestärkt,
- Kooperationen mit regionalen und überregionalen Partnern initiiert und betrieben.

2. Diese Aufgaben erfüllt der Verein, **indem er**

- Diskussionen und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern fördert,
- Berufliche Bildung koordiniert und fördert,
- Tagungen, Workshops und Kolloquien über aktuelle Entwicklungen durchführt und unterstützt,
- Seminare und Lehrgänge durchführt,
- den Aufbau von Netzwerken in der beruflichen Bildung betreibt,
- an Forschung & Entwicklungsprojekten (F&E) beteiligt wird,
- Gremien bei neuen Bildungsansätzen berät,
- Kooperationen zwischen berufsbezogenen Zielgruppen vermittelt,
- Unterrichtsmaterialien für die Aus- und Weiterbildung unter neuesten pädagogischen und medientechnischen Gesichtspunkten entwickelt, zusammenstellt und verbreitet,
- wissenschaftliche Ergebnisse veröffentlicht.

3. Bei der Durchführung von Tagungen, Workshops, Kolloquien, Seminaren und Lehrgängen nutzt der Verein insbesondere die Einrichtungen der Mitglieder. Darüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein darf Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe bilden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Das Mitglied bekommt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss
 - bei natürlichen Personen mit deren Tod
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - durch Beschluss des Vorstandes wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Ausschließungsbeschluss muss schriftlich erfolgen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, holt der Vorstand schriftlich innerhalb von sechs Wochen von den Mitgliedern eine Entscheidung ein
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach dreimaliger Mahnung.

§ 5 Finanzierung

Die aus der Zweckverfolgung des Vereins erwachsenden Aufwendungen werden durch die Mitglieder nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen sowie durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen gedeckt. Über eine etwaige Beitragsordnung, etwa erforderlich werdende Umlagen sowie über Aufnahmegebühren für neue Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Geschäftsführung**

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl zweier Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu Rechnungsprüfern
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - Genehmigung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung einer Beitragsordnung, einer Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres, statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter, einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Anträge und Anfragen sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen sechs Wochen einzuberufen. Im übrigen gelten die in §7 (3) genannten Fristen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung nach Abs. 3 erfolgt ist.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied ist möglich; dabei kann jedem Mitglied nur höchstens eine Stimme übertragen werden.
8. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Vereinsangelegenheiten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Im Übrigen können Tagungsordnungspunkte mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
9. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben und gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch erfolgt. Bei Änderungseinsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand) sowie mindestens zwei (2) und bis zu fünf (5) Beisitzern. Der Verein wird nach § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Eine Vollmacht für Dritte, den Verein im Einzelfall zu vertreten, bedarf der Schriftform.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger gewählt wird, dessen Aufgaben. Ist die vertretungsweise Übernahme der Aufgaben nicht möglich, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen. Dieser bleibt bis zur regulären Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt durch den Verein. Die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bleibt davon unberührt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Ziele des Vereins nach innen und außen zu vertreten
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung von Arbeits- und Wirtschaftsplänen
 - Entgegennahme von Anträgen auf Mitgliedschaft und Entscheidung darüber
 - Entgegennahme von Kündigungen der Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 (2)

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:

- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Bei Beschlussfassungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben und gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch erfolgt. Bei Änderungseinsprüchen entscheidet die nächste Vorstandssitzung. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch per Telefonkonferenz mit anschließender Mailbestätigung aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 9 Geschäftsführung

Falls die Belange des Vereins es erfordern, kann ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt werden. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des yourmove e.V. sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Berufsbildung.

§ 12 Wirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

Hamburg, den 04. Oktober 2016

Hamburg, 22.03.2018 geändert

Gründungsmitglieder

Nikolas Aichele
Vorsitzender

Dr. Jürgen Bönig
stellv. Vorsitzender

Götz Hiller
Rechnungsprüfer

Hans-Ludwig Gosch
Rechnungsprüfer

Michael Pohl
Beisitzer

Heiko Kögl
Beisitzer

Alexander Gawronski
Beisitzer

Dr. Carl Claus Hagenbeck

Dr. Michael Pries

Norbert Gerlach

Christian Wiesmüller

Thore Küster

Werner Krassau

Melanie Gosch